

## Die philosophischen Grundlagen des Arbeitsrechts.

Von Dr. Eugen Rosenkötter, Frankfurt a. M.

Es könnte als ein vermessenes Unterfangen erscheinen, in einem kurzen Aufsatz die philosophischen Grundlagen des Arbeitsrechts zu behandeln. Zwei Einwände vor allem stellen sich einem solchen Versuch entgegen. Die Einordnung des Arbeitsrechts in die wissenschaftlichen Disziplinen ist heute heftig umstritten, um so heftiger, als die Grenzen auch der übrigen Teilgebiete des Rechts ins Wanken gekommen sind. Der neue Begriff des Wirtschaftsrechts drängt zur Anerkennung, bald als einleuchtender Oberbegriff für das Recht der kapitalistischen Erwerbswirtschaft (Klausning), bald aber auch unklar als Methode und Forderung für die Durchaderung der Rechtsstatuten überhaupt, bald sogar als eine Größe, der sich unter anderem das Arbeitsrecht selbst einzugliedern hätte (z. B. Ripperdey). Aber auch von der anderen, außerrechtlichen Seite wird am Mantel des Arbeitsrechts gezerrt. Die Arbeitswissenschaft in einem ganz neuen — technisch-soziologisch-hygienisch zugleich orientierten — Sinne soll als Teildisziplin das Arbeitsrecht mitumfassen (so etwa glaube ich Sinzheimer zu verstehen). Scheint hier alles im Fluß, wobei die einzelnen politischen und weltanschaulichen Standpunkte und die verschiedenen Lebensalter zu verschiedenen Ergebnissen führen mögen, so ist — dies der zweite Einwand — die Philosophie und Rechtsphilosophie ihrerseits in einer großen Krise und Erneuerungsbeziehung begriffen, so daß nicht einmal über das Wesen einer philosophischen Betrachtung Einigkeit herrscht.

Diese beiden Einwände wiegen so schwer, daß unser Versuch von vornherein verzichtet muß, sich in eine referierende oder polemische Betrachtung der einzelnen Standpunkte zu verlieren. Er möchte sich begnügen, einige Struktureigenschaften des Arbeitsrechts hervorzuheben, die nicht etwa nur für die gegenwärtige Lage unserer Rechtsbildung in den Faktalitäten, für die Gesetzgebung und für die Praxis der Gerichte von Belang sind, sondern auf die Länge einmal auch das rechtsphilosophische und damit das politische Denken ganz prinzipiell wandeln werden.

I. Die erste Handhabe zu einer solchen Erkenntnis bietet der anderweitig oft erörterte Zusammenhang von Recht und Gericht. Jedes Rechtsgebiet ist ja nicht bloß eine Einheit von inhaltlichen Rechtsformen, sondern es wird zusammengehalten von einem institutionellen überbau eigener Rechtsdurchsetzungsapparate. Staatsgerichtshof, Reichsgericht, Reichsverwaltungsgericht, Reichsfinanzhof, Reichsmilitärgericht betätigen viel deutlicher und schärfer als alle Definitionen der Dogmatik die Realität der Rechtsgebiete und ihrer Trennung.

Wie liegen da nun die Dinge für das Arbeitsrecht? Es wäre nicht ausreichend, bei ihm auf die vorhandenen Einrichtungen zu blicken. Denn das Arbeitsrecht ist sicherlich erst im ersten Anfang seiner Entfaltung. Mit Recht weist Sinzheimer in seinen neuen Grundzügen des Arbeitsrechts darauf hin, daß bis zur Revolution die Arbeitsordnung erst teilweise rechtlicher Natur unterlag und daß sie vorher zum Teil auf einem Herrschafts- und Gewaltverhältnis beruhte, auf „Skavenrecht“ (vgl. dazu auch Grünberg in meinem soeben erschienenen Buche „Werkstattausstellung. Untersuchungen zum Lebensraum des Industriearbeiters“, Julius Springer, Berlin). Wir müssen daher zurückblicken auf die Zusammenhänge bei anderen älteren Rechtsrichtungen zwischen den Rechtsfängen einerseits, der Justiz und Gesetzgebung über diese Rechtsfänge andererseits.

Da ist am praktischsten ein Blick auf die dem Landesrecht nach vom BGB. vorbehaltenen Materien. Das Recht der Landwirtschaft, des agrarisch benutzten Grund und Bodens gehört vor allen Dingen zu diesen. Agrar- und Bauernrecht, das Recht der Scholle im erweiterten Sinne, werden durch Orts-, Provinzial- und Landesrecht sogar auch heute weitgehend bestimmt. Es ist Recht aus der Zeit vor der Rechtsseinheit. Aber es ist auch seinem Wesen nach der Unifizierung am wenigsten bedürftig. Solange das Volksgebiet in wesentlichen agrarisch bewirtschaftet wurde, knüpfte das Recht an örtliche, räumliche, landwirtschaftliche Wirtschaftsformen an. Weistümer, Partikularrechte aller Art, Flur-, Dorf-, Gemeinde-, Wasser-, Forst- und Feldpolizeigerichte bezeugen die Absonderungs-

fähigkeit und Absonderungsbedürftigkeit kleinster örtlicher Einheiten im Bodenrechte.

Demgegenüber steht seit der Kommerzialisierung und Industrialisierung das Bedürfnis nach einer streng zentralisierten Rechtspflege und Gesetzgebung. Vom Agrarrecht werden die rein vermögensrechtlichen und geldwirtschaftlichen Bestandteile (Erbrecht, Hypotheken!) zuerst in diesen Zentralisierungsprozess hineingezogen. Im übrigen ist es der Großbürger, Kaufmann und Unternehmer, der zur Gewerbe- und Vertragsfreiheit hinzu des einheitlichen Rechts und des einheitlichen Gerichts über das ganze Gebiet seiner Freizügigkeit hin bedarf. Man hat einmal scharf zugespielt behauptet, daß in der Epoche des Kapitalismus wie die Ziviljustiz für das freizügige Kapital, so die Strafsjustiz für die von diesem Kapital freizügig verwendete Arbeiterschaft notwendig sowohl gesetzgeberisch wie richterlich zentralisiert werden mußte.

Das Arbeitsrecht unterliegt nun zwar reichsrechtlicher Regelung. Und die vom Kapitalismus als Gegenwirkung zu der einen Masse des freizügigen Proletariats erzeugte Geflossenheit der Arbeiterschaft begründet es, daß der Satz: Arbeitsrecht ist Reichsrecht, als ein Palladium des Arbeitsrechts gelten muß. Trotzdem erhebt sich offenbar in dieser Zentralisierung das Bedürfnis des Arbeitsrechts nicht. Das bürgerliche Wirtschaftsleben strebte vom Handelsbrauch, Markt- und Börsenstatut empor zur reichsgegliederten und reichsgerichtlichen Regelung. Die Rechtsseinheit ist hier die Krönung eines Zentralisierungsprozesses. Das Arbeitsrecht umgekehrt geht aus von der Rechtsseinheit für die deutsche Arbeiterschaft. Die Arbeiterschaft gewinnt die Kraft zur Rechtssetzung und Gerichtschaffung überhaupt nur von der Zentrale aus. Die Arbeiter haben im Reich mehr zu sagen als in den Ländern. Und sie hatten im Reich früher als in den Ländern entscheidend mitzusprechen. Das Arbeitsrecht baut also aus einem gegebenen Unitarismus heraus. Die interessante Tatsache hängt ja damit zusammen, daß in den Grenz- und Randgebieten unseres verklümmelten Reiches die Arbeiterschaft die treueste Trägerin der Reichs- und Rechtsseinheit ist. Nicht minder die andere, daß an den Eingang der Geschichte des Arbeitsrechts heute das Reichsarbeitsgesetz gestellt wird!

Also beim Recht des flachen Landes (und der Kleinstadt!) finden wir Absonderung und Absonderterbleiben der Gerichts- und Gesetzgebungspraxis. Beim Recht des Großbürgertums und des modernen Beamtenstaats streben Standes- und Ortsgebräuche mächtig zur Zusammenfassung in einem Gesetz und Gericht. Man wird sagen dürfen, daß beim Arbeitsrecht das Reichsrecht umgekehrt mächtig nach unten in Länder, Bezirke, Ortschaften und Einzelbetriebe hineinreißt. Das liegt im Wesen dieser Materie.

Ihre Regelung wird zwar gesetzgeberisch und politisch erst möglich durch die Stöckkraft einer gesamtdeutschen — ja sogar einer internationalen — Arbeiterbewegung. Aber Recht bringen will und muß sie dem einzelnen arbeitenden Menschen in seinem Wirtschaftszweige, Berufszweige, in seinem Betriebe und an seiner Arbeitsstelle. Der wertwürdige In- stanzzug — so präzisierend er war — vom Reichsarbeitsministerium gerade über den Demobilisierungskommissar zum Schlichtungsausschuß erklärt sich aus dieser Unfertigkeit, ebenso die Unklarheit über die Stellung des Betriebsrats. Ob er nämlich stärker oder schwächer als Urteiler- und Schiedsorgan oder als „Rat“ aufgefaßt wird, das hängt ab von der größeren oder geringeren Intensität, mit der der zentralistische reichsrechtliche Ausgangspunkt des Arbeitsrechts über das Ziel einzelbetrieblicher Arbeitsordnung ins Auge gefaßt werden. Bezeichnenderweise überwiegt bei den sozialistischen Autoren durchweg das Interesse an der Betonung zentraler Regelung. Man kann das verstehen, solange sie noch als Angreifer aus einem gewissen Schwächegefühl heraus die eigene gesetzgeberische Position stärken möchten. An der Zentrale ist die Kraft der Arbeiterschaft stärker als an der Peripherie. Das liegt im Wesen ihrer Organisation.

Trotzdem wird die Entwicklung bald über diesen kleintätigen Standpunkt hinausbringen müssen, weil sonst der einzelne Arbeiter gegenüber den Gesamtinteressen der großen Reichsgruppenverbände leicht zu kurz kommen und enttäuscht der Organisation den Rücken wenden könnte. Der Großbürger braucht alle die Instanzen bis zum Reichsgericht, der Arbeiter kann nur eine Instanz brauchen, und die möglichst zur Hand. Die Gewerkschaft wiederum bedarf der Rechtsseinheit. Sie

daßer gehört vor die höhere Instanz als Partei. Dem Arbeiter selbst wird durch einen förmlichen Prozeß das Arbeitsverhältnis zerstört.

Dies ist aber das Gegenteil dessen, was er braucht. Er braucht ein erhaltendes und schützendes statt eines entscheidenden und trennenden Rechts. Er muß mithin an seinem Arbeitsplatz Recht und Rechte finden. Er soll nicht länger bloß toter Wertzeuger, sondern tätiger, berechtigter und verpflichteter Mitarbeiter eines Betriebes sein. Keine gesetzgeberische Funktion seines Verbandes kann ihm dieses Bedürfnis eines sozusagen Nachbarrechts im Betriebe, eines Gemeindegerichts von Genossen ersetzen. Und auch die Rechtssetzung wird parallel mit der Dezentralisation der Rechtsprechung in kleinere Einheiten hinuntersteigen — wie sie es jetzt schon tut. Man hat bisher zu sehr den Vergleich zwischen Tarifvertrag und freier Einigung des Mittelalters betont. Die Weistümlichkeit des einzelnen Vorverbandes wird ebenso ein Gegenstück erhalten müssen im einzelnen Betriebsverbande. Wir halten fest: Am Verhältnis von Recht und Gericht erblickt der einzigartige Charakter des Arbeitsrechts. Es baut vom Ganzen her nach unten, aus einer einheitlichen Volkswirtschaft und Arbeitsgemeinschaft in ihre einzelnen Teile.

II. Wenn hiermit eigenartige Richtungsgehalte arbeitsrechtlicher Entfaltung aufgezeigt sind, so ist darüber hinaus auch der Weg gebahnt, das sachlich für das Arbeitsrecht bestimmende Moment, das primäre Rechtsgut des Arbeitsrechts in seiner grundlegenden Bedeutung zu erfassen. Wieder fördert uns da der Vergleich mit den beiden anderen großen Rechtsgebieten. Das vorkapitalistische Recht ist im eminenten Sinne Sachen- und Eigentumsrecht an Erbschaften, Grundstücken, Vobenteilen. Das Rechtsgut, das geschützt, befriedet, eingeordnet, verwaltet, gepflegt und zugeteilt wird, ist die Scholle, die Bodenfläche, Haus, Garten, Feld, Wald, Weide, Wasser, Berg und Regge. Das Rechtsgut des kapitalistischen Rechts sind die Kunstbauten der Firma, des Unternehmens, das Land und Meer überspannende Netzwerk von Verkehrs- und Kontraktbeziehungen tausendfältiger Art, alle gruppiert um die Mittelpunkte, die durch ein „Vermögen“ dargestellt werden.

Wenn der Bauer seinen Acker seine „Sache“ nennt („Sachenrecht“!), so steckt der Begriff des Prozeßgegenstandes, des richterlich geschützten Rechtsgutes noch darin, wie auch „in Sachen“, „Sachwalter“ usw. lehren. Die „Fälle“, „casus“, des bürgerlichen Rechts betreffen demgegenüber die Störungen von Geschäften, Obligationen, im Güterverkehr, im Handel und Wandel von Dingen, Waren, Rechten. Das Arbeitsrecht hat es mit etwas Drittem zu tun: Mit dem Menschen als solchen. Der Mensch als Arbeiter ist das Rechtsgut, das geschützt, aber auch gepflegt, zur Entfaltung gebracht und betreut werden soll. Nicht ein Fall wird hier entschieden, sondern bleibende Umstände eines menschlichen Lebens werden in einen geordneten Ablauf gebracht. Wenn Kohler 1905 das „auf Dauer angelegte Rechtsverhältnis“ im Schuldrecht neu entfalten zu sollen meinte, so ist das Recht der Arbeit überhaupt nur auf der Erlangung der Einheit des Menschen durch sein Leben hindurch aufzubauen. Das Arbeitsrecht kann die Person nicht als Kontrahenten von einzelnen, beliebig nebeneinander- und auseinanderliegenden Rechtsgeschäften und Verträgen in den verschiedensten Vermögensbereichen ansehen, sondern als ein einheitliches Gut, dessen Wert auf seinem möglichst harmonischen Wachstum und auf seiner möglichst vollendeten Verwirklichung durch die siebzig Jahre seines Lebens hindurch beruht. Das Arbeitsrecht regelt nicht „Fälle“ des Rechtsverkehrs, nicht „Sachen“ von Grundbesitzern, sondern Bedingungen menschlicher Einzelständigkeit und Zusammenarbeit. Dies Wort „Bedingung“ drückt am treffendsten die Beziehung auf das Gesamtleben aus.

Ins Arbeitsrecht gehört mithin alles, was die Lebensbahn und Lebenskurve des berufstätigen Menschen zwingend gestaltet von der Lehre bis zur Altersrente aber auch von der Entlassungskontrolle durch den Betriebsrat und der Kontraktklausel bis zur kaum erst in Angriff genommenen Regelung eines Aufstiegs und eigener Rechte im Betriebe; ferner alles, was die Mitarbeit und Zusammenarbeit zwischen Betriebsglaubten ordnet: die Lehre von den Arbeitsbedingungen.

Deshalb betrifft aber das Arbeitsrecht nicht nur die Arbeiter, sondern auch die Beamten und Angestellten, weil auch ihr Lebensschicksal zwingend durch eine über ihnen stehende objektive Arbeits- und Berufsordnung realisiert wird. Umgekehrt ist es richtig, wenn viele die Gewinnbeteiligungen der Arbeiter energig aus dem Arbeitsrecht entfernt halten wollen. In der Art, wie sie bisher aufgefaßt und geplant werden, modifizieren sie eben die Berufslaufbahn und die Arbeitsgestaltung des Menschen nicht unmittelbar. Nur Formen

der Beteiligung, die das Vermögen — es kann solche sehr wohl geben —, dürfen zum Arbeitsrecht gerechnet werden. Da darf dann nicht die Arbeit eine Bedingung für die Beteiligung sein — wie in den Vorschlägen des Bamberger Juristentags, der sich freilich ausdrücklich nur mit dieser einen Seite der Frage befaßt wollte —, sondern die Beteiligung müßte zu einer Bedingung der Arbeit werden! Näheres hierüber bringt unsere schon erwähnte Schrift „Verfaktungsfindung“.

\* \* \*

Vom Arbeitsrecht aus ergibt sich das Bedürfnis, auch eine Reihe anderer Rechtsgüter, die bisher recht unverbunden einzeln abgehandelt wurden, als eine Parallele zu ihnen einheitlich zu begreifen. Neben das Arbeitsrecht gehört systematisch eine Disziplin, die Kraftentfaltung, Wachstum, Bildung, Erziehung, Hygiene rechtlich ordnet. Die Anfänge einer solchen Kräfte- und Bildungsordnung sind eben erst zu erkennen.

Weil das Arbeitsrecht ein eigenes Rechtsgut mit bisher ungekannter Schärfe herausarbeitet und betreut, nämlich nicht nur Leib und Leben oder Ehe und Persönlichkeit des Menschen, sondern die menschliche Kraft auf dem Wege ihrer fruchtbareren Auswirkung in Arbeit und Tätigkeit, wird von ihm aus manches ältere Rechtsgut (z. B. das Strafrecht) umgeformt, durchäuert und reformiert werden können. Denn wenn ein neues Rechtsgedanke realisiert wird, so wirkt das in alle älteren Sphären zurück. So wie das kapitalistische Erbrecht und Hypothekenrecht mit die ersten Abenteurer des neuen Rechts in das vorkapitalistische hinein brachten, so sind heute die Formen der Gemeinwirtschaft und des Tarifvertragsrechts des Arbeitsrechts Schrittmacher in das bisherige Recht hinein, ohne daß mit ihnen die Disziplin des Arbeitsrechts selbst schon erschöpfend abgegriffen wäre. Die vielen Unklarheiten und Scheitern über diese Fragen resultieren m. E. daraus, daß über das besondere Rechtsgut der menschlichen Kraft und ihre dynamische Natur als eine in langer rhythmischer Lebensbahn verlaufende Kurve gerade bei den Vorläufern des Arbeitsrechts vielfach keine Klarheit herrscht. Der moderne Relativismus und Skeptizismus vermag den Menschen als Maß aller Dinge nicht rechtlich zu prägen. Da wird vielmehr die geleistete Arbeit als ein warenmäßiges, fungibles Quantum, als eine so und so große Menge (Arbeitszeit + Vorbildung = Arbeitslohn), aufgefaßt, die in die abstrakte Allgemeinheit gesellschaftlicher Arbeit hineingerechnet wird, statt daß sie an ihrer einzigartigen zeitlichen Stelle in der Lebenskurve des Leistenden erfaßt würde. So wird das Leben zu einem Additionsergebnis von Arbeitsstunden. Ein Blick umher, besonders in die Bureaus, lehrt, was das bedeutet. Diese menschenunwürdige, abgehackte, materialistische Behandlungsweise wird das Problem einer Laufbahngestaltung menschlichen Berufslebens nicht lösen können. Das aber ist die Aufgabe, zu deren Lösung Arbeiterbewegung, Arbeitskampfe und Arbeitsrecht aufgestanden sind. Auf sie mußte also auch dieser kurze Versuch prinzipieller Bestimmung des Nachdruck legen. Das Arbeitsrecht hat es, wie mit der ganzen Volkswirtschaft, so mit dem ganzen Menschen zu tun, und will die einzelne Arbeitsleistung als Ausfluß eines Gesamtkraftes des menschlichen Lebens und des Volkslebens behandeln und geregelt wissen.

Gegenüber den beiden älteren gutswirtschaftlich und geldwirtschaftlich orientierten Abschnitten der Rechtsentwicklung sehen wir hier eine kraftwirtschaftlich aufgebaute Rechtsordnung möglich werden, die andere Denkformen zugrunde legt, als das germanische oder römische Recht kennen. Das Arbeitsrecht steht jenseits des Streits von Germanisten und Romanisten. Deshalb handelt es sich beim Arbeitsrecht nicht um das Recht der Arbeiter als irgendeiner einzelnen Klasse oder Volksschicht, nicht um einen einzelnen Rechtsbegriff innerhalb des bisherigen Rechts, sondern tatsächlich um ein einheitliches, aus sich heraus zur Entfaltung strebendes, den älteren Prinzipien ebenbürtiges Prinzip, welches eben damit philosophischer Grundlegung selbst dann schon fähig und berechtigt sein dürfte, wenn das Können um eine Verwirklichung erst so in den Anfängen steht wie heute. Das Arbeitsrecht wird die erste Grenzschleife bilden, von der aus der Weg in das Neuland angetreten werden kann. Denn bisher wichen sich in den Köpfen der Theoretiker fast noch mehr als der Praktiker ältere, vermögensrechtliche, völkisch-idealistische oder privatrechtlich-materialistische Vorstellungen vom Wesen der Arbeit mit den neuen biologisch-ökonomischen Erkenntnissen vom organischen Ablauf menschlichen Lebens. Das Arbeitsrecht muß grundsätzlich dynamisch eingestuft sein; denn sein Rechtsgut ist die Laufbahn des arbeitenden Menschen.